

TOP 3.4.6 CHF-Kredite und Sammelschlichtungsverfahren

Aufgrund des Wegfalls der Kursstützung des Schweizer Franken (kurz: CHF) durch die Schweizerische Nationalbank laufen viele CHF-Kreditnehmer Gefahr, deutliche Verluste zu erleiden. Von der jüngsten Aufwertung des Franken sind jene Kreditnehmer betroffen, deren Kredite – die idR endfällig sind – heuer auslaufen, da bei der Rückführung des aushaftenden CHF-Kreditbetrages der Wechselkursverlust realisiert wird.

In Österreich gibt es ca. 150.000 private CHF-Kreditnehmer, insgesamt beträgt das ausstehende CHF-Kreditvolumen inklusive Unternehmenskredite in Österreich rund 30 Milliarden.

In den AK-Konsumentenschutzberatungen sind dem entsprechend die Anfragen und Beratungen stark gestiegen. Online stehen CHF-Kreditnehmern FAQ zur Verfügung. Eine Patentlösung für alle gibt es nicht, es ist jeder Einzelfall zu betrachten. Eine Zwangskonvertierung in EUR ist in den meisten Fällen nicht möglich, da die entsprechenden Konvertierungsklauseln in der Vergangenheit erfolgreich von der AK als auch VKI weggeklagt wurden. Eine Fälligestellung kommt nur im Falle des Verzuges mit Kreditratenzahlungen in Betracht.

Zudem gibt es größere Nachteile für jene Kreditnehmer, die eine Stop-Loss Order im Vertrag hatten: Verändert sich der CHF-Wechselkurs über eine bestimmte vereinbarte Grenze hinaus nachteilig, soll der Fremdwährungskredit in Euro konvertiert werden. Damit sollen Verluste durch weitere Kursverschlechterungen vermieden werden. Viele Kreditnehmer haben in den letzten Jahren derartige Order mit ihrer Bank vereinbart, und zwar genau in der Annahme damit der Gefahr eines Kursverlustes im Fall einer Währungskursverschlechterung wirksam entgegenzuwirken. Dabei wurde ein Limit von knapp unter einem Kurs von 1,20 (EUR/CHF) vereinbart, also knapp unter der von der Schweizerischen Nationalbank eingeführten Untergrenze des CHF Kurses. Vor Augen hatte man in diesem Zusammenhang gerade auch das Risiko eines Wegfalles der Kursstützung durch die Schweizerischen Nationalbank und folgende Kursturbulenzen - also genau jenen Fall, der letztlich eingetreten ist.

Tatsächlich ist die Stop-Loss Order in derartigen Konstellationen kein geeignetes Instrument zur Verlustbegrenzung; es war vorhersehbar, dass bei Wegfall der Kursstützung der Wechselkurs regelrecht abstürzen wird. Die Fremdwährungskredite vieler Konsumenten wurden auch auf Basis derartiger Order teilweise erst zu einem Kurs von rund 1:1 in den EUR konvertiert, woraus sich ein damit realisierter Schaden in oft beträchtlicher Höhe ergibt. Aus rechtlicher Sicht sind diese Klauseln zu hinterfragen, da für Banken eigentlich klar hätte sein müssen, dass Limitorder in solchen Konstellationen ungeeignet sind. Es gibt viele Kreditnehmer, die bei korrekter Beratung in den EUR zu einem Kurs von 1,20 gewechselt hätten anstatt eine Stop Loss Order abzuschließen. Da sie nun automatisch in EUR konvertiert wurden, müsste ihnen die Bank den Schaden vergüten, dh mit dem Kurs von 1,20 rechnen und die Differenz dem Kreditkonto gutschreiben. Daher bietet die AK Geschädigten die Teilnahme an einem Sammelschlichtungsverfahren an, die der VKI im Auftrag der AK durchführt. Scheitert die Schlichtung, kann eine Sammelklage eingebracht werden.

Seitens des Sozialministeriums gibt es mit den Banken die Vereinbarung, dass Kreditnehmer kostenfrei wieder in den CHF wechseln können. Dies ist aber nur als erster Schritt zu sehen für jene, die auch tatsächlich wieder in den CHF zurückwollen. Denn nimmt man das Angebot an, so können keine Schadenersatzansprüche mehr gestellt werden.

Abgesehen von der Stop-Loss Order wäre es aus konsumentenpolitischer Sicht notwendig, dass die Banken den CHF-Kreditnehmern entgegenkommen, vor allem jenen, deren (endfällige) Kredite heuer auslaufen, etwa durch eine spesenfreie Laufzeitverlängerung. Letztlich bleibt es aber die Entscheidung des Kunden ob er einen Verlust in Kauf nimmt, dafür das Wechselkursrisiko los wird oder weiter in CHF bleibt und damit auch das Wechselkursrisiko weiterhin bestehen bleibt.